

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 156

21. Jahrgang

14. Juni 1978

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 des Rates vom 12. Juni 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide . . . . .</b>	<b>1</b>
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 1255/78 des Rates vom 12. Juni 1978 zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1978/79 . . . . .</b>	<b>2</b>
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 1256/78 des Rates vom 12. Juni 1978 zur Festlegung der Mindestanforderungen an zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen . . . . .</b>	<b>4</b>
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 1257/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingriß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 . . . . .</b>	<b>5</b>
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 1258/78 des Rates vom 12. Juni 1978 zur Festsetzung einer Übergangvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1977/78 vorhandenen Bestände an Weichweizen, Roggen und Mais . . . . .</b>	<b>7</b>
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 1259/78 des Rates vom 12. Juni 1978 zur Festlegung der Liste der Gebiete der Gemeinschaft, in denen eine Beihilfe für Hartweizen gewährt wird, sowie des Betrages dieser Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1978/79 . . . . .</b>	<b>9</b>
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 1260/78 des Rates vom 12. Juni 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bezüglich des Verfahrens zur Festsetzung des Schwellenpreises für geschälten rundkörnigen Reis und für Bruchreis . . . . .</b>	<b>11</b>
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 1261/78 des Rates vom 12. Juni 1978 zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1978/79 . . . . .</b>	<b>12</b>
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 1262/78 des Rates vom 12. Juni 1978 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1978/79 . . . . .</b>	<b>13</b>
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 1263/78 des Rates vom 12. Juni 1978 zur Festsetzung des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags . . . . .</b>	<b>14</b>

**Inhalt (Fortsetzung)**

Verordnung (EWG) Nr. 1264/78 der Kommission vom 13. Juni 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr . . . . .	15
Verordnung (EWG) Nr. 1265/78 der Kommission vom 13. Juni 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . .	17
Verordnung (EWG) Nr. 1266/78 der Kommission vom 13. Juni 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 19. Juni 1978 beginnenden Zeitraum . . . . .	19
Verordnung (EWG) Nr. 1267/78 der Kommission vom 13. Juni 1978 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	23
Verordnung (EWG) Nr. 1268/78 der Kommission vom 8. Juni 1978 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	25
Verordnung (EWG) Nr. 1269/78 der Kommission vom 8. Juni 1978 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe . . . .	30
★ Verordnung (EWG) Nr. 1270/78 der Kommission vom 13. Juni 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten . . . . .	38
★ Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 der Kommission vom 13. Juni 1978 über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Milch in der Gemeinschaft . . . . .	39
★ Verordnung (EWG) Nr. 1272/78 der Kommission vom 13. Juni 1978 zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaustomaten im Wirtschaftsjahr 1978 . . . . .	42
Verordnung (EWG) Nr. 1273/78 der Kommission vom 13. Juni 1978 über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle . . . .	43
Verordnung (EWG) Nr. 1274/78 der Kommission vom 13. Juni 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker . . . . .	45

---

**Berichtigungen**

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 der Kommission vom 19. Mai 1978 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Kurse (Abl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1978) . . . . .	46
--	----

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1254/78 DES RATES**

vom 12. Juni 1978

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/78<sup>(4)</sup>, werden die Schwellenpreise für die in Artikel 1 Buchstabe a) dieser Verordnung genannten Grundenerzeugnisse vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgesetzt.

Die Schwellenpreise für die wichtigsten Grundgetreidearten werden festgesetzt, indem vom Richtpreis des betreffenden Erzeugnisses der Betrag der Beförderungskosten zwischen Rotterdam und Duisburg und der Entladekosten sowie der Betrag einer Vermarktungsspanne abgezogen werden. Der Schwellenpreis für die Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt worden ist, muß gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 so festgesetzt werden, daß für die Hauptgetreidearten, die mit diesen in Wettbewerb stehen, der Richtpreis auf dem Markt in Duisburg erreicht werden kann. Folglich sind diese

Preise abgeleitete Preise. Ihre Festsetzung erfolgt je nach Art des Falles entweder nach ausschließlich technischen Maßstäben oder auf der Grundlage eines sehr stabilen Preisverhältnisses zwischen Futtergetreide und der Grundgetreideart, mit der es in Wettbewerb tritt.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint es angebracht, die Kommission zu beauftragen, sämtliche Schwellenpreise nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 5 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erhalten folgende Fassung :

„(5) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse und die Standardqualitäten für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Erzeugnisse fest.

(6) Die Schwellenpreise der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse werden jährlich vor dem 15. März für das folgende Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. OLESEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 85 vom 10. 4. 1978, S. 31.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 101 vom 26. 4. 1978, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 21.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1255/78 DES RATES**

vom 12. Juni 1978

zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1978/79

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(3)</sup>, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die auf moderne Betriebe ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der Einkommenspolitik in der Landwirtschaft. Diese Politik kommt nur dann voll zum Tragen, wenn sie sich in die gemeinsame, eine dynamische sozio-strukturelle Politik umfassende Agrarpolitik bei Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages einfügt.

Es ist erforderlich, die Interventions- und Richtpreise für die Hauptgetreidearten und den Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen so festzulegen, daß ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Getreidearten entsprechend dem tatsächlichen Marktbedarf erreicht werden kann und daß zugleich die Agrareinkommen verbessert werden.

Einerseits muß für Gerste und Mais in der Gemeinschaft die Fluidität des Marktes gewährleistet werden, weshalb es zweckmäßig erscheint, ihre vollständige Angleichung zu vollziehen, wobei für diese das normale Verhältnis zwischen den relativen Durchschnittswerten hinsichtlich der Verwendung dieser beiden Getreidearten zur Verfütterung berücksichtigt wird.

Andererseits ist für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen vorgesehen, daß der Referenzpreis für dieses Erzeugnis auf einem Niveau festgesetzt wird, das der mittleren Qualität des zur Brotherstellung ge-

eigneten Weichweizens entspricht. Dabei ist für die Berechnung dieses Preises die Differenz zu berücksichtigen, die zwischen dem Ertrag bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen der genannten Mittelqualität und dem Ertrag bei nicht zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen besteht und der zur Zeit auf 15 % geschätzt werden kann. Da jedoch die mittlere Qualität von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen nicht genau bestimmt ist, ist es angezeigt, den Referenzpreis für das Wirtschaftsjahr 1978/79 auf einem Qualitätsniveau festzusetzen, das den Mindestanforderungen für die Brotherstellung entspricht.

Für Erzeugnisse, die unter diese Verordnung fallen, ergeben sich bei Anwendung der Kriterien für die Festsetzung der verschiedenen Preise sowie bei Anwendung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die genannten Preise die im Anhang aufgeführten Niveaus —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Abweichung von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird der Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 in der Weise festgelegt, daß dem einzigen Interventionspreis für Weichweizen ein Betrag hinzugefügt wird, der der Differenz zwischen dem Ertrag bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen der Mindestqualität und dem Ertrag bei nicht zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen entspricht.

*Artikel 2*

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 werden die im Anhang aufgeführten Preise für Getreide festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. OLESEN

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. C 85 vom 10. 4. 1978, S. 31.

(4) ABl. Nr. C 101 vom 26. 4. 1978, S. 10.

## ANHANG

*(Rechnungseinheiten  
je 1 000 kg)*

## WEICHWEIZEN

gemeinsamer einheitlicher Interventionspreis :	121,57
Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen :	136,96
Richtpreis :	162,39

## ROGGEN

einheitlicher Interventionspreis :	130,25
Richtpreis :	155,12

## GERSTE

gemeinsamer einheitlicher Interventionspreis :	121,57
Richtpreis :	147,23

## MAIS

gemeinsamer einheitlicher Interventionspreis :	121,57
Richtpreis :	147,23

## HARTWEIZEN

einheitlicher Interventionspreis :	203,01
Richtpreis :	224,27

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1256/78 DES RATES**

vom 12. Juni 1978

**zur Festlegung der Mindestanforderungen an zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 soll der Referenzpreis für Weichweizen festgesetzt werden, der den Merkmalen der Standardqualität sowie den Anforderungen an eine zur Brotherstellung geeignete mittlere Qualität entspricht. Nach der Abweichung gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/78 des Rates vom 12. Juni 1978 zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1978/79<sup>(3)</sup> wird für das Wirtschaftsjahr 1978/79 der

Referenzpreis für Weichweizen festgesetzt, der den Merkmalen der Standardqualität sowie den Anforderungen an eine zur Brotherstellung geeignete Mindestqualität entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 entspricht Weichweizen den Mindestanforderungen für die Brotherstellung, wenn er einen angemessenen Grad der amylolytischen Aktivität aufweist und der von diesem Weizen erhaltene Teig bei der maschinellen Bearbeitung nicht klebt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. August 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. OLESEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1257/78 DES RATES**

vom 12. Juni 1978

**über die monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingriß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1978/79**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in dem diese Zuschläge angewandt werden, ist es angebracht, einerseits die Lager- und Kreditkosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Lagerbestände an Getreide entsprechend den Bedürfnissen des Marktes abzusetzen.

Um diesen Erfordernissen zu entsprechen, sollen die für das Wirtschaftsjahr 1977/78 festgesetzten Beträge der monatlichen Zuschläge beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In dieser Verordnung werden die monatlichen Zuschläge zu dem Richt-, Schwellen- und Interventionspreis für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse sowie zu dem Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 festgesetzt.

*Artikel 2*

Die monatlichen Zuschläge zu dem Richt-, Schwellen- und Interventionspreis für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen sowie zu dem Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen, die im ersten Monat des Wirtschaftsjahres gelten, betragen :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Zeitraum	Rechnungseinheiten/1 000 kg	
	Weichweizen, Roggen, Gerste und Mais	Hartweizen
August 1978	—	—
September	1,46	1,56
Oktober	2,92	3,12
November	4,38	4,68
Dezember	5,84	6,24
Januar 1979	7,30	7,80
Februar	8,76	9,36
März	10,22	10,92
April	11,68	12,48
Mai	13,14	14,04
Juni	(14,60)	(15,60)
Juli	(14,60)	(15,60)

Die monatlichen Zuschläge in Klammern gelten weder für den Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen noch für die Interventionspreise.

*Artikel 3*

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mengkorn, Hafer, Buchweizen, Hirse aller Art, Kanariensaat und Sorghum sind diejenigen, die für die Schwellenpreise der Getreidearten außer Hartweizen angewandt werden.

*Artikel 4*

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mehl von Weizen, von Mengkorn und von Roggen sowie für Fein- und Grobgriß von Weizen (Weichweizen oder Hartweizen) betragen :

Zeitraum	Rechnungseinheiten/1 000 kg	
	Mehl von Weizen und Mengkorn, Fein- und Grobgriß von Weizen, Mehl von Roggen	Fein- und Grobgriß von Hartweizen
August 1978	—	—
September	2,19	2,46
Oktober	4,38	4,92
November	6,57	7,38
Dezember	8,76	9,84
Januar 1979	10,95	12,30
Februar	13,14	14,76
März	15,33	17,22
April	17,52	19,68
Mai	19,71	22,14
Juni	21,90	24,60
Juli	21,90	24,60

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. OLESEN

---



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1258/78 DES RATES**

vom 12. Juni 1978

**zur Festsetzung einer Übergangvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1977/78 vorhandenen Bestände an Weichweizen, Roggen und Mais**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absätze 1 und 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehene Übergangvergütung muß insbesondere vermieden werden können, daß der Intervention bei Auslaufen der monatlichen Zuschläge zum Interventionspreis umfangreiche Getreidemengen zufließen, obwohl ein großer Teil des Getreidebestandes vor der neuen Ernte unmittelbar auf dem Markt abgesetzt werden könnte. Aufgrund der Lage auf dem Weichweizenmarkt in der ganzen Gemeinschaft und auf dem Roggenmarkt in einigen Gebieten der Gemeinschaft wird für diese Getreidearten die Übergangvergütung gewährt.

Trotz der in der ganzen Gemeinschaft herrschenden Mangellage ist zu befürchten, daß in bestimmten Gebieten eine gewisse Menge Mais zur Intervention angeboten wird. Es sollte deshalb auch für diese Getreideart eine Übergangvergütung festgesetzt werden. Da nämlich die Vermarktung einer Ernte normalerweise nach dem Ende des Wirtschaftsjahres weitergeht, kann durch die Gewährung einer Übergangvergütung verhindert werden, daß in den letzten Monaten des Wirtschaftsjahres große Mengen der Bestände, die am Ende des Wirtschaftsjahres normalerweise vorhanden sind, der Intervention zugeleitet werden.

Es empfiehlt sich, die Übergangvergütung so festzusetzen, daß sie dem in Landeswährung ausgedrückten Unterschied zwischen den am 31. Juli und den am 1. August 1978 geltenden Richtpreisen entspricht. Ergibt die Berechnung des Unterschieds einen Negativbetrag, so ist für die Vergütung ein Nullbetrag festzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Die Übergangvergütung darf nicht für Getreide gewährt werden, das 1978 in der Gemeinschaft geerntet worden ist und bei dem deshalb keine Kostensteigerung aufgrund der Lagerung eingetreten ist. Angesichts des Zusammenhangs zwischen der Interventionsregelung und der Regelung der Übergangvergütung empfiehlt es sich, diese nur für Getreide zu gewähren, das im Sinne der in Anwendung von Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassenen Bestimmungen gesund und handelsüblich ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen und Roggen, die in der Gemeinschaft geerntet wurden und sich am Ende des Wirtschaftsjahres 1977/78 dort auf Lager befinden, wird eine Übergangvergütung gewährt.

(2) Eine Übergangvergütung wird ferner für in der Gemeinschaft geernteten Mais gewährt, der sich am Ende des Wirtschaftsjahres 1977/78 in den Überschußgebieten der Gemeinschaft auf Lager befindet.

(3) Die gewährte Übergangvergütung ist gleich dem Unterschied zwischen dem im letzten Monat des Wirtschaftsjahres 1977/78 geltenden, in Landeswährung ausgedrückten Richtpreis und dem in Landeswährung ausgedrückten Richtpreis des ersten Monats des Wirtschaftsjahres 1978/79. Ergibt die Berechnung des Unterschieds einen Negativbetrag, wird für die Vergütung ein Nullbetrag festgesetzt.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Übergangvergütungen werden nicht für Getreide gewährt, das aus der Ernte 1978 stammt oder das den für die Intervention im Wirtschaftsjahr 1977/78 vorgeschriebenen Qualitätsanforderungen nicht entspricht.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. OLESEN

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1259/78 DES RATES**

vom 12. Juni 1978

**zur Festlegung der Liste der Gebiete der Gemeinschaft, in denen eine Beihilfe für Hartweizen gewährt wird, sowie des Betrages dieser Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1978/79**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(3)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Hartweizenerzeugung soll zwar auf ihrem derzeitigen Stand gehalten werden, doch ist der Produktionsanreiz für diese Getreideart allein für die ertragsschwachen Gebiete vorzusehen, um das Einkommensniveau der Erzeuger in diesen Gebieten zu halten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Wirtschaftsjahr 1978/79 wird die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erwähnte Beihilfe in den im Anhang genannten Gebieten der Gemeinschaft gewährt. Die Beihilfe wird auf 63 Rechnungseinheiten je Hektar festgesetzt.

*Artikel 2*Die Verordnung (EWG) Nr. 1153/77<sup>(5)</sup> wird aufgehoben.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. OLESEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 85 vom 10. 4. 1978, S. 31.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 101 vom 26. 4. 1978, S. 10.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 6.

*ANHANG*

## ITALIEN

— **Verwaltungsregionen**

Abruzzo  
Basilicata  
Calabria  
Campania  
Lazio  
Marche  
Molise  
Puglie  
Sardegna  
Sicilia  
Toscana  
Umbria

— Berggebiete und benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG <sup>(1)</sup>.

## FRANKREICH

— **Verwaltungsregionen ONIC**

Marseille  
Toulouse

— **Départements**

Ardèche  
Drôme

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1260/78 DES RATES**

vom 12. Juni 1978

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bezüglich des Verfahrens zur Festsetzung des Schwellenpreises für geschälten rundkörnigen Reis und für Bruchreis**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1126/78<sup>(4)</sup>, werden die Schwellenpreise für geschälten rundkörnigen Reis und Bruchreis vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgesetzt.

Der Schwellenpreis für geschälten rundkörnigen Reis wird festgesetzt, indem vom Richtpreis der Betrag der Beförderungskosten zwischen Rotterdam und Duisburg und der Entladekosten sowie der Betrag einer Vermarktungsspanne abgezogen werden. Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf einem Niveau festgesetzt, das zwischen 130 v. H. und 140 v. H. des Schwellenpreises für Mais liegt. Da diese Schwellenpreise nur abgeleitete Preise sind und da die für die Ableitung zu berücksichtigenden Kriterien bei geschältem Reis technischer Natur sind und bei Bruchreis bereits vom Rat festgelegt worden sind, ist es angebracht, die Kommission zu beauftragen, diese Preise nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird wie folgt geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. OLESEN

1. Artikel 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung :

„(4) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit den in Absatz 3 erwähnten Schutzbetrag fest.“

2. Artikel 14 Absatz 5 erhält folgende Fassung :

„(5) Nach dem Verfahren des Artikels 27 werden bestimmt :

- a) der Schwellenpreis für geschälten rundkörnigen Reis,
- b) der Schwellenpreis für geschälten langkörnigen Reis,
- c) der Schwellenpreis für vollständig geschliffenen rundkörnigen Reis,
- d) der Schwellenpreis für vollständig geschliffenen langkörnigen Reis,
- e) die für die Gemeinschaftserzeugung repräsentative Sorte langkörniger Reis sowie der Wertunterschied je Tonne geschälter Reis zwischen dieser Sorte und der der Standardqualität entsprechenden Sorte rundkörniger Reis.“

3. Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Standardqualität, für die der Schwellenpreis für Bruchreis festgesetzt wird.“

4. Artikel 15 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt :

„(4) Der Schwellenpreis für Bruchreis wird nach dem Verfahren des Artikels 27 festgesetzt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1978.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 85 vom 10. 4. 1978, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 101 vom 26. 4. 1978, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 23.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1261/78 DES RATES**

vom 12. Juni 1978

zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1978/79

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die auf moderne Betriebe ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der Einkommenspolitik in der Landwirtschaft. Diese Politik kommt nur dann voll zum Tragen, wenn sie sich in die gemeinsame, eine dynamische sozio-strukturelle Politik umfassende Agrarpolitik bei Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages einfügt.

Der Interventionspreis für Rohreis muß auf einem Niveau festgesetzt werden, das der erforderlichen Ausrichtung der Reiserzeugung, seiner Verwendung und der Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen Rechnung trägt.

Der Richtpreis für geschälten Reis ist nach den in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Kriterien vom Interventionspreis für Rohreis abzuleiten.

Für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse ergibt sich bei Anwendung der Kriterien für die Festsetzung der verschiedenen Preise sowie bei Anwendung der Maßnahmen betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs eine Erhöhung des Interventionspreises. Desgleichen ergibt die Aktualisierung der Ableitungsgrundlagen eine Erhöhung des Richtpreises —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 werden die Preise für Reis wie folgt festgesetzt :

- |                         |              |
|-------------------------|--------------|
| a) Interventionspreis : |              |
| Rohreis                 | 174,98 RE/t, |
| b) Richtpreis :         |              |
| Geschälter Reis         | 301,26 RE/t. |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. OLESEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 85 vom 10. 4. 1978, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 101 vom 26. 4. 1978, S. 10.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1262/78 DES RATES****vom 12. Juni 1978****zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1978/79**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung von Zahl und Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in welchem sie angewandt werden, ist es angebracht, sowohl den Lager- und Finanzierungskosten für Reis in der Gemeinschaft als auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Reisbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes abzusetzen.

Um diesen Erfordernissen zu entsprechen, sollen die für das Wirtschaftsjahr 1977/78 festgesetzten Beträge der monatlichen Zuschläge beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 beträgt jeder der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 vorgesehenen monatlichen Zuschläge :

- 1,80 Rechnungseinheiten je Tonne für den Interventionspreis,
- 2,25 Rechnungseinheiten je Tonne für den Richtpreis.

(2) Diese monatlichen Zuschläge werden vom 1. Oktober 1978 bis zum 1. Juli 1979 angewandt. Die auf diese Weise für den Monat Juli 1979 erzielten Preise gelten bis zum 31. August 1979.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. OLESEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1263/78 DES RATES**

vom 12. Juni 1978

**zur Festsetzung des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 werden die Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis von den Schwellenpreisen für geschälten Reis abgeleitet und außerdem um einen Betrag zum Schutz der Industrie erhöht. Es ist angezeigt, diesen Betrag auf einem Niveau festzusetzen,

das der Lage der Reisverarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft sowie der Entwicklung der Einfuhren von vollständig geschliffenem Reis Rechnung trägt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, der zum Schutz der Industrie in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehen ist, wird auf 11,50 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. OLESEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1264/78 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der EinfuhrDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/78<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-  
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-  
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1729/77<sup>(3)</sup> und den später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,  
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben  
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in  
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 21.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	88,18
10.01 B	Hartweizen	131,13 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	84,32 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	82,76
10.04	Hafer	79,63
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	76,00 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	82,94 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	83,93 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	135,67
11.01 B	Mehl von Roggen	130,26
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	214,43
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	144,77

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1265/78 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1978

**zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 21.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,33	0,33	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,13	0,13	0,13
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,46	0,46	0

## B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,59	0,59	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,44	0,44	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1266/78 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1978

**zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor  
für den am 19. Juni 1978 beginnenden Zeitraum**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 367/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975<sup>(3)</sup> hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren von lebenden Schweinen der Tarifstelle 01.03 A II b). Es ist angebracht, für dieses Erzeugnis eine Erstattung unter Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für die Exporteure der Gemeinschaft herrschenden Wettbewerbsbedingungen festzusetzen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A III nach den in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/77<sup>(5)</sup>, genannten Bedingungen. Es ist angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstattung unter Berücksichtigung der auf diesen Märkten herrschenden Wettbewerbsbedingungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 bb) und 6 bb) ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen eines jeden in diese Tarifstellen fallenden Erzeugnisses und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt.

Um in Zukunft die Ausfuhrmöglichkeiten der Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 aa), 4 aa), 5 aa) und 6 aa) auch weiterhin beizubehalten, erscheint es angebracht, eine Erstattung vorzusehen, die mit der für die getrockneten und geräucherten Erzeugnisse gewährten Erstattung vergleichbar ist.

Für gewisse typische italienische Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I b) 3 bb) und 7 bb), erfordert die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel eine Erstattung, deren Betrag unter Berücksichtigung der Bedingungen des Zugangs zum Welthandel ermittelt wurde.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I b) ex 7 ist es angebracht, die Gewährung der Erstattung auf diejenigen Erzeugnisse zu begrenzen, welche in ihrer Qualität derjenigen der Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3, 4 und 5 entsprechen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 16.01 A, ex 16.01 B I und II, ex 16.02 A II, ex 16.02 B III a) 2 aa), 11, 22, 33, bb) und cc) des Anhangs dieser Verordnung sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsektors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen, erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine Erstattung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1978 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 20. 12. 1977, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 19. Juni 1978 beginnenden Zeitraum

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs-betrag
		Nettogewicht
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	10,00
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes : ex aa) ohne Knochen und gefroren : (11) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon (a) ex bb) anderes : (11) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon (a)	15,00 15,00 15,00 15,00 10,00 15,00 15,00
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : B. von Hausschweinen : I. Fleisch : b) getrocknet oder geräuchert : 2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“ : cc) „3/4-sides“ oder „middles“ 3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere : (11) „prosciutto di Parma“, „prosciutto di San Daniele“ (b) (22) andere 4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert 5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert 6. Bäuche, auch Bauchspeck : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere	12,00 15,00 35,00 21,00 12,00 15,00 10,00 10,00

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
02.06 (Forts.)	7. anderes :	Nettogewicht
	ex aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert :	
	(11) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon	15,00
	ex bb) anderes :	
	(11) „prosciutto di Parma“, „prosciutto di San Daniele“, auch Teilstücke davon (b)	35,00
	(22) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon	21,00
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, zur menschlichen Ernährung be- stimmt :	
	A. aus Lebern	17,00
	B. andere (c) :	
	I. Rohwürste, nicht gekocht (d)	35,00
	II. andere	23,00
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder halt- bar gemacht, zur menschlichen Ernährung bestimmt :	
	A. aus Lebern :	
	II. andere	14,00
	B. andere :	
	III. andere :	
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend :	
	2. anderes, mit einem Gehalt an :	
	aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Ge- wichtshundertteilen oder mehr :	
	11. Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	
	— für Ausfuhren nach den Verei- nigten Staaten von Amerika	20,00
	— andere Bestimmungen	35,00
	22. Schultern, auch Teilstücke davon	
	— für Ausfuhren nach den Ver- einigten Staaten von Amerika	16,50
	— andere Bestimmungen	28,00
	33. anderes	18,00
	bb) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichts- hundertteilen	11,00
	cc) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	6,00

(a) Die Teilstücke fallen in diese Tarifstelle nur, wenn ihr Ursprung von Schinken, Schultern oder Kotelettsträngen von Schweinen erkennbar ist.

(b) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.

(c) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.

(d) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1267/78 DER KOMMISSION**  
**vom 13. Juni 1978**  
**zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweine-**  
**fleischsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
 ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des  
 Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
 Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, geändert  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 367/76<sup>(2)</sup>, insbeson-  
 dere auf Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden  
 Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den  
 Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für die-  
 ses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden,  
 der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleu-  
 sungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebots-  
 preis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr.  
 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967  
 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren  
 von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus  
 dritten Ländern<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung  
 Nr. 614/67/EWG<sup>(4)</sup>, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus  
 allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen je-  
 doch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten  
 Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den  
 von den anderen dritten Ländern angewandten Prei-  
 sen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Aus-  
 fuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Fest-  
 stellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die  
 in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
 2759/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat  
 ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ur-  
 sprungsländern bezeichneten Zusatzbeträge in der dort  
 angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom  
 29. Oktober 1975<sup>(5)</sup> sind die Grundregeln für die Fest-

setzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeug-  
 nisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungs-  
 preis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr.  
 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungs-  
 vorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermitt-  
 lung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse.  
 Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften  
 entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei  
 deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren an-  
 gegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf  
 die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt  
 wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese  
 Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe fest-  
 gesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/  
 EWG<sup>(6)</sup> und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68<sup>(7)</sup>,  
 Nr. 998/68<sup>(8)</sup>, Nr. 2260/69<sup>(9)</sup> und Nr. 1570/71<sup>(10)</sup>  
 werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Ver-  
 ordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in  
 und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der  
 Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik,  
 der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volks-  
 republik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag er-  
 höht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
 schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Arti-  
 kels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75  
 werden die in Artikel 13 derselben Verordnung vorge-  
 sehenen Zusatzbeträge im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1978 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag RE/100 kg	Ursprung der Einfuhren
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	3,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik <sup>(1)</sup>
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen  6. anderes : aa) ohne Knochen und gefroren bb) anderes	5,00     30,00 30,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik <sup>(1)</sup> und Finnland    Ursprung : Schweden Ursprung : Schweden

<sup>(1)</sup> Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1268/78 DER KOMMISSION**

vom 8. Juni 1978

**über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1038/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1768/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 830/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Butteroil beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(5)</sup> die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

## ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 830/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 831/78	
2. Empfänger	} Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	3 000 Tonnen (2)	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Freie Fettsäuren : höchstens 0,3 % (in Oleinsäure ausgedrückt), Kennzahl Peroxid/kg : höchstens 0,5 Einheiten (in Milliäquivalent aktivierter Sauerstoff je kg) in vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 oder 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschuß der Fässer muß vollkommen dicht sein.	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to the Republic of India“	
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 31. August 1978	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Bombay (Abstellen auf Kai oder Leichter)	Entladehafen Kalkutta (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Indian Dairy Corporation, Raj Mahal, 6th floor, 84 Veer Nariman Road, Bombay 400 020 ; Kabel : Op Flood Bombay	Indian Dairy Corporation, Rajgharhia Mansion, 6th floor, 11/1A, Rawdonstreet, Calcutta 700 017, Kabel : Dairy Corporation, Calcutta
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Juni 1978	

Bezeichnung der Partie	C	D	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates :	(EWG) Nr. 1768/77 (Programm 1977) (EWG) Nr. 1769/78		
a) Rechtsgrundlage			
b) Zuweisung			
2. Empfänger	} Peru	UNHCR	
3. Bestimmungsland		Angola	
4. Gesamtmenge der Partie	500 Tonnen	500 Tonnen	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische	deutsche	belgische
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsstelle <sup>(5)</sup>		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung <sup>(3)</sup>	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Donación de la Comunidad Económica Europea al Peru“	„Butteroil / Don de la Communauté économique européenne / Action UNHCR en Angola / À distribuer gratuitement“	
9. Lieferfrist	nach dem 25. Juli, jedoch vor dem 10. August 1978	Verschiffung spätestens am 31. Juli 1978	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft	Entladehafen Lobito (Abladen auf Kai oder Leichter)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers <sup>(4)</sup>	—	Délégué HCR en Angola, Caixa Postal 1342, Luanda <sup>(6)</sup>	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Juni 1978		

Bezeichnung der Partie	F	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates :		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1768/77 (Programm 1977)	20 Tonnen : (EWG) Nr. 1768/77 (Programm 1977) 60 Tonnen : (EWG) Nr. 830/78 (Programm 1978)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1769/77	20 Tonnen : (EWG) Nr. 1769/77 60 Tonnen : (EWG) Nr. 831/78
2. Empfänger	}	
3. Bestimmungsland	Botsuana	Königreich Lesotho
4. Gesamtmenge der Partie	20 Tonnen	80 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	niederländische	
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsstelle	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung <sup>(3)</sup>	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht ausgestattet sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to Botswana / Not to be sold or exchanged“	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to the People of Lesotho / Not to be sold or exchanged“
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. Juni 1978 (?)	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Durban (Abladen auf Kai oder Leichter)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers <sup>(4)</sup>	M. Anderson, Délégué des Communautés européennes — Maseru / Lesotho, POB MS 518, Téléx 351 BB Maseru	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	—

*Anmerkungen:*

- (1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.
  - (2) Wenn die Gesamtmenge der Partie ein Vielfaches von 500 Tonnen beträgt, kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.
  - (3) Andere als die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 aufgeführten.
  - (4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen“ und „frei Bestimmungsort“; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.
  - (5) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.
  - (6) Eine Durchschrift der Versanddokumente ist innerhalb kürzester Frist nach Versand an folgende Adresse zu schicken: „UNHCR, Palais des Nations, 1211 Genève 10“.
  - (7) Diese beiden Partien, für die bezüglich der Lieferungen aus dem Programm 1977 (siehe Verordnung (EWG) Nr. 2853/77) ursprünglich die Lieferung „frei Bestimmungsort“ vorgesehen war und für die kein interessierter Bieter gefunden wurde, sind zusammen zu verschiffen, um den Transport in das Innere der Empfängerländer zu erleichtern.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1269/78 DER KOMMISSION**

vom 8. Juni 1978

**über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1038/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/75 des Rates vom 26. Mai 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978<sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben verschiedene Drittländer die Lieferung der im Anhang angegebenen Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(8)</sup> die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und die Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen zu den im Anhang festgelegten besonderen Bedingungen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1978

*Für die Kommission*  
*Der Vizepräsident*  
Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 29. 5. 1975, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.



## ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1347/75 (Programm 1975)  (EWG) Nr. 2572/77	a) 501 t : (EWG) Nr. 1347/75 (Programm 1975) 4 999 t : (EWG) Nr. 1298/76 (Programm 1976) b) 501 t : (EWG) Nr. 2572/77 830 t : (EWG) Nr. 2573/77 4 169 t : (EWG) Nr. 2574/77
2. Empfänger	} Sozialistische Republik Vietnam	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	509 Tonnen	5 500 Tonnen (2)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	} Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre enrichi en vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne au Peuple du Vietnam / À distribuer gratuitement”	
9. Lieferfrist	Verschiffung nach dem 15., jedoch vor dem 31. August 1978	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Ho-Chi-Minh-Ville (Laderaum des Schiffes)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Aidrecep, Ho-Chi-Minh-Ville, c/o Aidrecep Hanoi, 7, Ly Thuong Kiet	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Juni 1978	

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates :		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1767/77	
2. Empfänger	} Republik Ruanda	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	500 Tonnen	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung <sup>(3)</sup>	{ Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstelldatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre enrichi en vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne à la République Rwandaise / À distribuer gratuitement”	
9. Lieferfrist	Verschiffung spätestens am 31. Juli 1978	Verschiffung nach dem 15., jedoch vor dem 30. September 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	frei Bestimmungsort Ruhengeri	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers <sup>(4)</sup>	Oprovia, Lieutenant Colonel Bonaventure Ntiburura, Directeur, BP 953, Kigali	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichen der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Juni 1978	

Bezeichnung der Partie	E	F	G	H	I
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78				
2. Empfänger	}				
3. Bestimmungsland	Indien				
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen	1 000 Tonnen	1 000 Tonnen	1 000 Tonnen	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische				
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände <sup>(5)</sup>				
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung <sup>(3)</sup>	Einlagerung bei der Interventionsstelle nach dem 1. März 1978				
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder non-enriched with vitamins / Gift of the European Economic Community to the Republic of India”				
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 31. Juli 1978				
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Bombay (Abladen auf Kai oder Leichter)				
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers <sup>(4)</sup>	Indian Dairy Corporation, Raj Mahal, 6th floor, 84 Veer Nariman Road, Bombay 400 020 ; Kabel : OP Flood Bombay				
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung				
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Juni 1978				

Bezeichnung der Partie	K	L	M	N
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78		(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977) (EWG) Nr. 1767/77	
2. Empfänger	}		}	
3. Bestimmungsland	Indien		Peru	
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen	500 Tonnen	1 000 Tonnen	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische		deutsche	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände (5)			
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	nach dem 1. März 1978		nach dem 1. September 1977	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder non-enriched with vitamins / Gift of the European Economic Community to the Republic of India“		„Leche en polvo no vitaminado / Donación de la Comunidad Económica Europea al Peru“	
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 31. Juli 1978		nach dem 25. Juli, jedoch vor dem 10. August 1978	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Kalkutta (Abladen auf Kai oder Leichter)		Verschiffungshafen der Gemeinschaft	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Indian Dairy Corporation, Rajgharhia Mansion, 6th Floor, 11/1 A Rawdonstreet, Calcutta 700 017; Kabel: Dairy Corp. Calcutta			
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung			
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Juni 1978			

Bezeichnung der Partie	O	P
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977) (EWG) Nr. 1767/77	
2. Empfänger	Sri Lanka	
3. Bestimmungsland	Sri Lanka	
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen	1 000 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände <sup>(5)</sup>	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung <sup>(3)</sup>	Einlagerung bei der Interventionsstelle nach dem 1. September 1977	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder non-enriched / Gift of the European Economic Community to Sri Lanka“	
9. Lieferfrist	so bald wie möglich, spätestens jedoch am 31. Juli 1978	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers <sup>(4)</sup>	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Juni 1978	

Bezeichnung der Partie	Q	R
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977) (EWG) Nr. 1767/77	
2. Empfänger	Botsuana	Königreich Lesotho
3. Bestimmungsland	}	
4. Gesamtmenge der Partie	30 Tonnen	30 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	niederländische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung <sup>(3)</sup>	} Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder vitamin enriched / Gift of the European Economic Community to the People of Botswana / Not to be sold or exchanged“	„Skimmed-milk powder vitamin enriched / Gift of the European Economic Community to the People of Lesotho / Not to be sold or exchanged“
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. Juni 1978 <sup>(6)</sup>	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Durban (Abladen auf Kai oder Leichter)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers <sup>(4)</sup>	M. Anderson, Délégué des Communautés européennes, Maseru/Lesotho, POB M S 518, Telex 351 BB Maseru	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	—

*Anmerkungen :*

- (<sup>1</sup>) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.
  - (<sup>2</sup>) Wenn die Gesamtmenge der Partie ein Vielfaches von 500 Tonnen beträgt, kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen ; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.
  - (<sup>3</sup>) Andere als die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.
  - (<sup>4</sup>) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen“ und „frei Bestimmungsort“ ; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.
  - (<sup>5</sup>) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.
  - (<sup>6</sup>) Diese beiden Partien, für die ursprünglich die Lieferung „frei Bestimmungsort“ vorgesehen war (siehe Verordnung (EWG) Nr. 2852/77) und für die kein interessierter Bieter gefunden wurde, sind zusammen zu verschiffen, um den Transport in das Innere der Empfängerländer zu erleichtern.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1270/78 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1978

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission vom 7. Juni 1972 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 156/78<sup>(4)</sup>, ist die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des Rates vom 28. September 1971 über die Beihilfe für Ölsaaten<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 851/78<sup>(6)</sup>, vorgesehenen Kautions festgesetzt worden. Mit Rücksicht auf die voraussichtliche Entwicklung der Weltmarktpreise und die Höhe der in den nächsten Monaten festzusetzenden Beihilfe empfiehlt es sich, die Höhe der genannten Kautions zu senken.

Dieser Kautionsbetrag stellt eine empfindliche Belastung für die Betroffenen dar. Die rückwirkende An-

wendung des verminderten Kautionsbetrags erscheint daher angebracht, zumal die Senkung keine wirtschaftlichen Störungen verursacht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 wird „6 Rechnungseinheiten“ durch „4 Rechnungseinheiten“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf vor dem 30. Juni 1978 eingereichten Antrag findet sie auf die Kautionsbeträge Anwendung, die für noch nicht abgebuchte Ölsaatenmengen hinterlegt wurden, welche auf dem gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 eingereichten Exemplar Nr. 1 des Teils AP der Beihilfebescheinigung verzeichnet sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1978, S. 27.

(5) ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.

(6) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 4.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1271/78 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1978

**über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Milch in der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1001/78 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 werden Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse ergriffen. Die Kommission hat in ihrem Jahresprogramm für diese Maßnahmen, das sie nach Konsultierung des Beratenden Ausschusses für Milch und Milcherzeugnisse dem Rat nach Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung übermittelt hat, die Absicht bekundet, unter anderem Maßnahmen zu treffen, durch die die Qualität der Milch insbesondere für den Trinkmilchmarkt in der Gemeinschaft mittels geeigneter Maßnahmen verbessert werden soll. Es sind daher Bestimmungen zur Durchführung dieser Maßnahmen festzulegen.

Es sind die Maßnahmen näher festzulegen, die bezuschußt werden können. Da die zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt sind, empfiehlt es sich, die Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Milcherzeugung in den jeweiligen Gebieten auszuwählen.

Für die geplanten Maßnahmen erscheint es zweckmäßig, die dafür geeigneten Institutionen zur Vorlage entsprechender Programme aufzufordern. Dabei ist es erforderlich, die Kriterien festzulegen, denen diese Programme zu entsprechen haben, sowie Maßnahmen, die für eine Finanzierung in Betracht gezogen werden können.

Es ist zweckmäßig, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf einen Teil der für diese Maßnahmen entstehenden Ausgaben zu beschränken.

Für die Laufzeit der Maßnahmen und die Zahlung von Gemeinschaftsmitteln an Interessenten, deren Vorschläge angenommen wurden, sind Durchführungsbestimmungen vorzusehen. Es ist ferner wichtig, daß die Gemeinschaft über die Ergebnisse der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unterrichtet wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 18. 5. 1978, S. 11.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 handelt es sich um Maßnahmen, die als Teil der Interventionen gelten. Es ist daher notwendig, die Interventionsstellen mit der Überwachung der Durchführung der angenommenen Vorschläge und den diesbezüglichen Zahlungen zu beauftragen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Unter den Bedingungen dieser Verordnung werden gefördert :

- a) die Durchführung der Qualitätskontrolle der Rohmilch :
  - Probenahme,
  - Erfassung und Transport der Proben,
  - Prüfung der Qualität der Rohmilch,
  - Auswertung der Untersuchungsergebnisse ;
- b) die Prüfung der gesundheitlichen Aspekte der Rohmilch und die Bekämpfung der Mastitis ;
- c) die Kontrolle der Melkmaschinen ;
- d) die individuelle Beratung der Milcherzeuger hinsichtlich der Gewinnung (Stallhygiene, Melken) und Behandlung (Kühlung) der Milch ;
- e) die Beratung bei der Sammlung (Gemeinschaftsanlagen, Milchsammelstellen) und dem Transport der Rohmilch (technische Beschaffenheit, Ausstattung und Betrieb von Milchsammelwagen) ;
- f) die Ausbildung von geeignetem Fachpersonal für
  - die Beratungstätigkeit,
  - die Qualitätskontrolle ;
- g) die Errichtung gemeinsamer Milchsammelstellen, gegebenenfalls mit Kühleinrichtungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Beihilfen für einzelne Erzeugerbetriebe gewährt werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden, unbeschadet von Artikel 4 Absatz 2, bis zum 30. September 1979 durchgeführt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b) und f), kann jedoch gemäß Artikel 5 Absatz 1 eine längere Laufzeit vereinbart werden, um die größtmögliche Wirksamkeit der betreffenden Maßnahme zu gewährleisten.

*Artikel 2*

(1) Die Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 werden von Instituten, Organisationen, Unternehmen oder Erzeugergemeinschaften vorgeschlagen und durchgeführt, die :

- a) die erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzen,
- b) einen erfolgreichen Abschluß der Maßnahmen gewährleisten.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beschränkt sich auf 90 % der Ausgaben für die betreffenden Maßnahmen.

(3) Für eine Finanzierung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) kommt nur die technische Erstausrüstung von Untersuchungsstellen in Betracht mit :

- Vorrichtungen zum Sortieren, Konservieren und Aufbereiten der Proben ;
- Geräten zur Untersuchung des Fett-, Protein- und Laktosegehalts der Milch ;
- Geräten zur Untersuchung des Frischezustands der Milch ;
- Geräten (evtl. einschließlich Brutschränken) zur Untersuchung der bakteriologischen Wertigkeit der Milch ;
- Geräten zur Feststellung von Fremdstoffen, Antibiotika, Hemmstoffen sowie des Zellgehalts in der Rohmilch ;
- Geräten und Ausrüstungen zur Feststellung der Mastitiserkrankung in der Rohmilch.

Soweit Datenverarbeiter an die Untersuchungsgeräte angeschlossen werden, gelten sie als Bestandteil der Anlage.

Die technische Erstausrüstung bereits bestehender Untersuchungsstellen mit verbesserten, wirtschaftlicheren Geräten gilt als Maßnahme im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a).

(4) Soweit es sich um einen Vorschlag eines Milchkaufenden Unternehmens oder einer Organisation handelt, die solche Unternehmen vertritt, ist Voraussetzung für eine Beteiligung der Gemeinschaft ferner, daß der Interessent sich verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Vertrages gemäß Artikel 5 Absatz 1 auf seinem Gebiet ein System der differenzierten Bezahlung der Milch je nach ihrer bakteriologischen Qualität einzuführen.

*Artikel 3*

(1) Die Interessenten sind aufgefordert, der von ihrem Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle — nachstehend Interventionsstelle genannt — vollständige detaillierte Vorschläge hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen bis spätestens 31. Oktober 1978 einzureichen.

(2) Die Interventionsstellen legen die übrigen Einzelheiten der Einreichung der Vorschläge in einer

Mitteilung fest, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(3) Innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist übermittelt die Interventionsstelle der Kommission die eingegangenen Vorschläge.

Die Interventionsstelle kann diesen Vorschlägen etwaige Bemerkungen beifügen.

*Artikel 4*

(1) Der vollständige Vorschlag enthält :

- a) Name und Adresse des Interessenten ;
- b) alle Einzelheiten über die vorgeschlagenen Maßnahmen, die Fristen für die Durchführung, die erwarteten Ergebnisse und gegebenenfalls über die Dritten, die für die Ausführung eingeschaltet werden sollen ;
- c) die Gesamtkosten für diese Maßnahmen, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Interessent seinen Sitz hat ; dabei ist eine Aufteilung dieses Gesamtbetrags auf die einzelnen Posten vorzunehmen und ein entsprechender Finanzierungsplan beizufügen ;
- d) die gewünschten Zahlungsmodalitäten für die Gemeinschaftsbeteiligung (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) oder b)).

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) vorgesehenen Angaben betreffen nur die Maßnahmen, die während der in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Laufzeit durchzuführen sind.

Eine vorgeschlagene Maßnahme darf jedoch Teil einer Gesamtheit von Maßnahmen sein ; in diesem Fall soll die Durchführung dieser sämtlichen Maßnahmen den 31. März 1980 grundsätzlich nicht überschreiten und enthält der Vorschlag informationshalber auch Angaben über die Einzelheiten gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) für die Gesamtheit der Maßnahmen.

(3) Ein Vorschlag ist nur gültig, wenn

- a) er von einem Interessenten vorgelegt wird, der die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt ;
- b) ihm eine Verpflichtungserklärung beigelegt ist, wonach der Interessent die Vorschriften der vorliegenden Verordnung, u.a. die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 4, sowie die Bedingungen des Lastenheftes gemäß Artikel 6 beachten wird.

*Artikel 5*

(1) Nach Prüfung der Vorschläge durch den Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und unter Berücksichtigung der Bedeutung der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Milcherzeugung in dem jeweils betroffenen Gebiet schließt die Kommission mit den Interessenten, deren Vorschläge angenommen

werden, Verträge über die Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 ab.

Vor Abschluß des Vertrages kann der Interessent aufgefordert werden, zusätzliche Auskünfte und/oder Details zu seinem Vorschlag mitzuteilen.

(2) Jeder Interessent wird schnellstmöglich von der Interventionsstelle über das Ergebnis der Behandlung seines Vorschlags unterrichtet.

#### Artikel 6

(1) Im Falle der Annahme eines Vorschlags gemäß Artikel 5 wird ein Lastenheft über die Leistungen in mindestens drei Exemplaren durch die Kommission aufgestellt und von dem Interessenten unterschrieben.

(2) Das Lastenheft über die Leistungen ist integraler Bestandteil des Vertrages gemäß Artikel 5 Absatz 1 und

- a) beschreibt die Einzelheiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder bezieht sich darauf und
- b) ergänzt diese gegebenenfalls durch zusätzliche Bedingungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz ergeben.

(3) Die Kommission übersendet ein Exemplar des Vertrages und des Lastenheftes der Interventionsstelle, die die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwacht.

#### Artikel 7

(1) Die betreffende Interventionsstelle zahlt dem Interessenten, je nach der von ihm getroffenen Wahl, die in seinem Vorschlag vermerkt ist:

- a) entweder innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses und der Unterzeichnung des Lastenheftes einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 60 v.H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung
- b) oder in Abständen von zwei Monaten vier Vorschüsse von jeweils 20 v.H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung, wobei der erste Vorschuß

innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses und der Unterzeichnung des Lastenheftes zahlbar ist.

(2) Die Zahlung jedes Vorschusses ist an die Stellung einer Kautions bei der Interventionsstelle in Höhe des Vorschusses, erhöht um 10 v.H., gebunden.

(3) Die Freigabe der Kautions und die Zahlung des Restbetrags sind abhängig von

- a) der Feststellung durch die Interventionsstelle, daß der Interessent seine im Lastenheft festgelegten Verpflichtungen erfüllt hat;
- b) der Übermittlung des Berichtes gemäß Artikel 8 an die Kommission und an die Interventionsstelle und der Überprüfung der Angaben dieses Berichtes durch die Interventionsstelle;
- c) der Lieferung des Nachweises, daß der Interessent seinen eigenen Beitrag zu dem vorgesehenen Zweck geleistet hat.

(4) Soweit die Bedingungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt werden, verfällt die Kautions. In diesem Fall wird der betreffende Betrag von den Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL und namentlich von den Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 abgezogen.

#### Artikel 8

Alle Interessenten, die mit einer Maßnahme gemäß Artikel 1 Absatz 1 beauftragt wurden, übermitteln der Kommission und der betreffenden Interventionsstelle vor dem 1. Januar 1980 einen genauen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über das Ergebnis der betreffenden Maßnahmen. Ist gemäß Artikel 5 Absatz 1 eine längere Laufzeit vereinbart worden, so ist der Bericht spätestens drei Monate nach deren Ablauf vorzulegen.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1272/78 DER KOMMISSION**  
**vom 13. Juni 1978**  
**zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für**  
**Gewächshaustomaten im Wirtschaftsjahr 1978**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz, in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können die Erzeugerorganisationen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des betreffenden Marktes ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen höhere Rücknahmepreise festzulegen, als sie in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) der gleichen Verordnung vorgesehen sind.

Der Markt für Gewächshaustomaten ist von dem für Freilandtomaten verschieden. Gewächshaustomaten bestehen zum größten Teil aus Erzeugnissen der Güteklassen Extra und I, deren Preise wesentlich höher liegen als die der Freilandtomaten.

Um dem Markt für Gewächshaustomaten eine wirksamere Unterstützung angedeihen zu lassen, erscheint es angebracht, den Erzeugerorganisationen oder deren Verbänden die Möglichkeit einzuräumen, ihre Rücknahmepreise höher festzusetzen als in Höhe des gemeinschaftlichen Rücknahmepreises. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz erscheint es gerechtfertigt, den höchstmöglichen Rücknahmepreis für diese Erzeugnisse festzusetzen und dabei gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1977 eine Erhöhung der gleichen Größenordnung vorzunehmen, wie sie der Rat bei der Festsetzung der Grund- und Ankaufpreise für Tomaten vorgenommen hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1978

*Für die Kommission*  
*Der Vizepräsident*  
 Finn GUNDELACH

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1978 können die Erzeugerorganisationen oder ihre Verbände für Gewächshaustomaten Rücknahmepreise festsetzen, die in Rechnungseinheiten je 100 kg netto höchstens betragen :

— Juni (vom 11. bis 20) :	23,98
(vom 21. bis 30.) :	21,98
— Juli (vom 1. bis 10.) :	20,51
(vom 11. bis 20.) :	19,15
(vom 21. bis 31.) :	17,68
— August :	17,68
— September :	17,68
— Oktober :	17,68
— November :	17,68.

*Artikel 2*

Die Erzeugerorganisationen teilen den nationalen Behörden die folgenden Angaben zur Übermittlung an die Kommission mit :

- den Zeitraum, in dem die Rücknahmepreise gelten,
- die Höhe der geplanten und angewandten Rücknahmepreise.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1978 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1273/78 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1978

**über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Interventionsstelle hat gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG seit dem Wirtschaftsjahr 1975/76 große Mengen Olivenöl angekauft.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission vom 23. Dezember 1977 mit Durchführungsbestimmungen über den Verkauf von Olivenöl im Besitz der Interventionsstellen<sup>(3)</sup> sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen solches Öl durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und für die Ausfuhr verkauft werden kann. Die Marktlage für Olivenöl in Italien begünstigt zur Zeit das Wiederinverkehrbringen des besagten Öls. Angesichts der Eigentümlichkeit des Marktes empfiehlt sich ein Verkauf durch Ausschreibung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die italienische Interventionsstelle „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo“, nachstehend AIMA genannt, bietet nach Maßgabe dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 ca.

4 000 Tonnen naturreines Oliven-Lampantöl, das aus Interventionen der Wirtschaftsjahre 1975/76 und 1976/77 stammt, durch Ausschreibung zum Verkauf an.

*Artikel 2*

Der Aushang der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgt am 19. Juni 1978. Die zum Verkauf angebotenen Partien sowie der jeweilige Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz, Via Palestro 81, Rom (Italien), durch Aushang bekanntgegeben.

*Artikel 3*

Der Mindestpreis ist in der Anlage festgesetzt.

*Artikel 4*

Die Angebote müssen der AIMA, Via Palestro 81, Rom (Italien), spätestens am 3. Juli 1978 um 14 Uhr (italienischer Zeit) vorliegen.

*Artikel 5*

Der Verkauf des Olivenöls erfolgt durch die AIMA am 6. Juli 1978. Die AIMA übermittelt den Einlagerungsstellen das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

*Artikel 6*

Die Kautions wird auf 8 RE/100 kg festgesetzt.

*Artikel 7*

Das Lagergeld beträgt 1 000 Lit/100 kg.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

*ANLAGE*

**Mindestpreis für das Olivenöl im Besitz der italienischen Interventionsstelle**

Naturreines Oliven-Lampantöl 5° : 138 500 Lit/100 kg.

Naturreines Oliven-Lampantöl mit abweichendem Säuregrad : Zuschlag bzw. Abschlag von 1 000 Lit/100 kg für jeden Säuregrad oder Bruchteil von Säuregrad unter oder über 5°.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1274/78 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1978

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1252/78<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 13. 6. 1978, S. 18.

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker**

*(RE/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	26,21 21,93 (1)

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 der Kommission vom 19. Mai 1978 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Kurse**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 22. Mai 1978)*

Anhang I, Teil 5, S. 16, Tarifstelle 04.02 A III b), Warenbezeichnung :

*Anstatt :* „mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :

- von weniger als 10 Gewichtshundertteilen
- von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen
- von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr”

*muß es heißen :* „mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :

- von weniger als 15 Gewichtshundertteilen
  - von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen
  - von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr”
-